



## **Feststellung des Überschreitens des Inzidenzwertes von 50 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – stellt aufgrund von **§ 20 Absatz 3 Satz 3** der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 27. März 2021 in der ab 03. Mai 2021 gültigen Fassung für das Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald folgendes fest:

Im Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist die **7-Tages-Inzidenz von 50** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit dem 08.05.2021 und somit seit drei Tagen in Folge **überschritten**.

### Bekanntgabe

Die vorliegende Feststellung wird im Internet unter der Adresse des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ([www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de)) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

### Hinweis

Die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO treten nach § 20 Absatz 8 CoronaVO am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Ab dem übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung gelten die in § 20 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO geregelten Lockerungen unter anderem für den Einzelhandel, Ladengeschäfte, Märkte, Bibliotheken, Museen etc. und den Betrieb von Sportanlagen und den Sport im Freien im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nicht mehr.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Sitz in Freiburg eingelegt werden.

Freiburg im Breisgau, 10.05.2021

gez. Dorothea Störr-Ritter  
Landrätin